

Saarbrücken, den 20.04.2012

## Frequently asked questions (FAQ) zum Datensatz Betriebsdatenpflege

*Vereinfachung für Arbeitgeber im maschinellen Meldeverfahren zur Sozialversicherung gem. §§ 28a ff SGB IV und Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)*

Mitteilungspflicht des Arbeitgebers zu Betriebsdaten

In der DEÜV heißt es in § 5 Abs. 5: „ Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der Arbeitgeber diese Betriebsnummer für den *Betrieb des Beschäftigungsortes* bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen; spätere *Änderungen der Betriebsdaten* sind vom Arbeitgeber dieser Stelle *unverzüglich zu melden.*“

Verfahrensziele bei Einführung des DSBD waren und sind,

- Arbeitgebern eine Möglichkeit zu eröffnen **ohne zusätzlichen Aufwand** ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung von Änderungen gem. § 5 Abs. 5 DEÜV nachzukommen,
- einen Beitrag zum **Bürokratieabbau** zu leisten, indem dies im Rahmen des bestehenden, vollständig implementierten Verfahrens gem. DEÜV **ohne Medienbruch**, d.h. unter Nutzung der in den Betrieben und bei den SV-Trägern vorhandenen, zertifizierten Software geschehen kann,
- Betriebe von Mehrfachmeldungen an verschiedene Sozialversicherungsträger **befreien** zu können,

Die Betriebsnummer hat im Meldeverfahren zwei wichtige Funktionen.

Neben der Nutzung der Betriebsnummer als „Kontonummer“ bei den Krankenkassen ist von maßgeblicher Bedeutung die Zuordnung der Beschäftigten zu Wirtschaftszweigen und Regionen. Auf Grundlage dieser regionalen Zuordnung der Beschäftigten wird u.a. die Umsatzsteuer auf die Gemeinden verteilt. (vgl. §§ 5 ff GemFinRefG)!

Es ist deshalb entscheidend, dass jeder Arbeitnehmer **der** Gemeinde zugeordnet ist, in der er tatsächlich auch tätig ist. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass die Adressdaten der einzelnen Betriebsstätten stets dem aktuellen Beschäftigungsort gemäß § 9 SGB IV entsprechen. Die Anschriften von Unternehmenszentralen oder die Wohnanschrift des Firmeninhabers dürfen daher nicht anstelle des Beschäftigungsortes übermittelt werden.

## **FAQ zum DSBD** (Stand 20.04.2012) (Übermittlungs-)Technische Fragen

1. [Nur aktuelle Änderungen!](#)
2. [Elektronische Übermittlung nicht zwingend](#)
3. [Löschen einer abweichenden Korrespondenzadresse](#)
4. [Wie lang ist die Meldefrist?](#)
5. [Keine Erfassung der Wirtschaftunterklasse](#)
6. [DSBD und andere Datensätze](#)
7. [Wo findet man die Datensatzbeschreibung zum DSBD?](#)
8. [Übermittlung des DSBD auch via SV-Net](#)
9. [Keine Übermittlung an die DASBV](#)
10. [An wen ist der DSBD zu übermitteln?](#)
11. [Weiterleitung des DSBD?](#)

### Inhalte

12. [Nur relevante Änderungen i.S.v. § 5 Abs.5 DEÜV sind zu übermitteln](#)
  13. [Was darf in den Feldern NAME1, NAME2 und NAME3 \(112-201 des DSBD\) stehen?](#)
  14. [Meldung mehrerer Betriebsstätten mit derselben Betriebsnummer](#)
  15. [Mitteilung ausländischer Betriebsanschrift nicht möglich](#)
  16. [Welche Adresse ist als Korrespondenzadresse anzugeben?](#)
  17. [Was ist die Abrechnungsstelle \(Feld BBNRAS\)/meldende Stelle?](#)
  18. [Ansprechpartner Korrespondenz-Adresse](#)
  19. [Keine Mitteilung bei Änderung der "Hauptbetriebsnummer"](#)
  20. [Wer ist Empfänger \(Feld BBNR-Empfänger\) des DSBD?](#)
  21. [Was gehört in das Feld RESERVE \(537-541 des DSBD\)?](#)
  22. [Status: Wann liegt eine Betriebsaufgabe \(Kennzeichen "R" = ruhend\) vor?](#)
  23. [Status: Meldung auf ruhend gestellten Datensatz möglich](#)
  24. [Welche Angaben werden zurzeit verarbeitet?](#)
  25. [Welche Neuerung gibt es zum 1. Juni 2012?](#)
  26. [Weitere Fragen?](#)
-

**1 Muss ein DSBD schon bei Neuanlage in der Lohnabrechnungssoftware übermittelt werden?**

Nein, der DSBD ist nur für die Übermittlung von aktuellen Änderungen der Betriebsdaten i.S.v. § 5 Abs.5 DEÜV vorgesehen, es darf keine Bestandsmeldung erfolgen. Diese Betriebsdaten sind in erster Linie Betriebsbezeichnung und -adresse sowie der Status.

**2 Müssen Änderungen der Betriebsdaten zwingend mittels DSBD mitgeteilt werden?**

Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber dem [Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit \(BNS\)](#) alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe mit. Der DSBD dient dabei als Arbeitserleichterung für die Arbeitgeber, mit Hilfe derer der Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen gemäß § 5 Abs. 5 DEÜV ohne Aufwand und ohne Medienbruch nachgekommen werden kann.

Der BNS nimmt aber auch weiterhin Mitteilung online, telefonisch, per Post oder per E-Mail entgegen.

**3 Wie kann mittels DSBD eine abweichende Korrespondenzanschrift gelöscht werden?**

Die von der Betriebsanschrift abweichende Korrespondenzanschrift kann nicht mittels DSBD gelöscht werden. Hierzu ist eine schriftliche oder telefonische Mitteilung an den BNS erforderlich.

**4 Gibt es Fristen, bis wann eine Meldung übermittelt werden soll?**

Gemäß § 5 Abs.5 DEÜV sind „spätere Änderungen der Betriebsdaten [...] unverzüglich zu melden.“ Wenn die Übermittlung jeweils mit den Beitragsnachweisen geschieht, ist dieser Anforderung genüge getan.

**5 Warum kann ein Arbeitgeber die Wirtschaftunterklasse (Feld WUKL) nicht ausfüllen?**

Die Angabe der Wirtschaftunterklasse ist nur für die Knappschaft-Bahn-See (KBS) von Belang, bei Meldungen der Arbeitgeber ist hier nur die Grundstellung zulässig.

**6 Wie steht der DSBD zu anderen Datensätzen?**

Der DSBD kann in beliebiger Anzahl und gemeinsam mit anderen Datensätzen übermittelt werden:

- *VOSZ – DSKO – DSME 1 – n – DSBD 1 – n – NCSZ ist möglich*
- *VOSZ – DSKO – DSBD 1 – n – NCSZ ist möglich*

**7 Gibt es Muster, wie der Datensatz von der äußeren Form aussehen soll?**

In der Anlage 9.3 zum Gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind die einzelnen Felder des DSBD genau beschrieben ([Link](#)).

**8 Kann mittels SV-Net ein DSBD abgesendet werden?**

Ja, mit der kommenden Programmversion wird es auch die Möglichkeit geben, geänderte Betriebsdaten in SV-Net zu erfassen und zu übermitteln.

**9 Muss/kann der DSBD auch an die DASBV übermittelt werden?**

Nein, DSBD können nur an eine frei wählbare Datenannahmestelle der Krankenkassen (DAV) (direkt oder über den Kommunikationsserver der Krankenkassen) übermittelt werden.

**10 Soll die Meldung nur an eine Krankenkasse als Einzugsstelle übermittelt werden oder an mehrere?**

Die Meldung soll nur an eine (beliebige) Krankenkasse bzw. die jeweils zugehörige Annahmestelle übermittelt zu werden. Die Daten stehen nach der Verarbeitung dann sämtlichen Krankenkassen zur Verfügung.

**11 Leitet die Datenannahmestelle der gewählten Krankenkasse die Meldung an den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit weiter?**

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen leiten die DSBD zunächst an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weiter. Von dort aus werden die Datensätze an das Rechenzentrum der Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Nach Verarbeitung werden die Daten dann an die Krankenkassen und die Rentenversicherung übermittelt.

## Inhalte

**12 Welche Änderungen sind mitzuteilen**

Es darf nur ein DSBD übermittelt werden, wenn tatsächliche Änderungen bezüglich Firmenbezeichnung, Adresse, Kontaktdaten, abweichender Korrespondenzadresse und/oder Betriebsaufgabe vorliegen. Es sollte deshalb programmtechnisch sichergestellt werden, dass keine DSBD übermittelt werden, ohne dass eine solche tatsächliche **relevante** Änderung geschehen ist.

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.12.2010 an geltenden Fassung:

*Nach § 5 Absatz 5 DEÜV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle **relevanten** Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe dem BNS mit.*

**13 Welchen Inhalt dürfen die Felder NAME1, NAME2 und NAME3 (112-201 des DSBD) haben?**

In den Feldern NAME1-NAME3 dürfen nur der/die Inhaber der Firma (soweit Personengesellschaft) sowie die Betriebsbezeichnung inklusive der Rechtsform, also die juristisch korrekte und vollständige Bezeichnung, unter der das Unternehmen offiziell firmiert, stehen.

Es dürfen an dieser Stelle weder Adresszusätze (z.Hd. *Herrn XY*) noch Ordnungsmerkmale für die interne Unterscheidung (*Kostenstellen/Abteilungen*) an dieser Stelle übermittelt werden.

**14 Welche Adresse ist für den Fall relevant, dass mehrere Betriebsstätten einer Gemeinde dieselbe BBNR verwenden?**

Die BBNR wurde bei Beantragung für eine bestimmte Betriebsstätte vergeben. Nur Änderungen bezüglich dieser Betriebsstätte sind zu übermitteln. Die Änderung bei weiteren Betriebsstätten (sog. Filialbetriebe) innerhalb einer Gemeinde kann nur telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

**15 Wie können ausländische Anschriften mitgeteilt werden?**

Ausländische Adressen können nicht mittels DSBD mitgeteilt werden. Um eine ausländische Adresse einzurichten oder zu ändern, ist weiterhin ein Kontakt zum [Betriebsnummern-Service](#) telefonisch, schriftlich oder per E-Mail notwendig.

**16 Welche Adresse ist als Korrespondenzanschrift im DBKA anzugeben?**

Eine abweichende Korrespondenzanschrift ist zu erfassen, wenn der Arbeitgeber die Briefpost nicht an die Betriebsstätte geschickt haben möchte, sondern beispielsweise alle Post an eine andere Anschrift. Ein externer Dienstleister wie z. B. ein Steuerberater hingegen wird als Ansprechpartner fürs Meldeverfahren mitgeteilt, nicht als Korrespondenzanschrift.

**17 Was ist die meldende Stelle und wo wird sie erfasst?**

Die meldende Stelle ist diejenige Betriebsstätte eines Unternehmens, die den DSBD für eine oder mehrere andere Betriebsstätte/-n absendet. Die Betriebsnummer, zu der die Änderung mitgeteilt wird, ist im DSBD in Feld 064-078 (BBNR-Betriebsstätte) einzutragen, die Betriebsnummer der MST hingegen in Feld 309-323 (Meldende Stelle). Ein externer Dienstleister gehört nicht zum Unternehmen. Er wird nicht als Meldende Stelle erfasst, sondern als Ansprechpartner. Sendet er den DSBD im Auftrag des Betriebs ab, dann erscheint seine Betriebsnummer im Feld 090-104 (BBNR-Abrechnungsstelle).

**18 Warum ist für die Korrespondenz-Anschrift kein Ansprechpartner vorgesehen?**

Der Ansprechpartner mit Kontaktdaten wird bereits im DSBD ausgeliefert, der DBKA ergänzt lediglich eine abweichende Korrespondenz-Anschrift.

**19 Muss ein DSBD übermittelt werden, wenn sich die Hauptbetriebsnummer einer Betriebsstätte ändert?**

Nein, die „Hauptbetriebsnummer“ ist nicht Teil der vorgehaltenen Betriebsdaten, weshalb eine Änderung nicht zu melden ist.

**20 Welche Betriebsnummer muss in das Feld „BBNR-Empfänger“ eingetragen werden?**

Sowohl im Vorlaufsatz (VOSZ), als auch im DSBD selbst soll das Feld „BBNR-Empfänger“ mit einer gültigen, frei wählbaren Betriebsnummer einer Datenannahme- und -verteilstelle ausgefüllt werden.

**21 Wie muss das Feld RESERVE (537-541 des Datensatzes) befüllt werden?**

Das Feld RESERVE muss in Grundstellung stehen. Es müssen somit stets 5 Leerzeichen auf den Stellen 537-541 erfasst werden. Bei weniger als 541 Zeichen im Datensatz scheitert u.a. die Längenprüfung im Rahmen der Kernprüfung.

**22 Status: Muss das Kennzeichen "R = Betriebsaufgabe" bereits gesetzt werden, wenn keine Arbeitnehmer mehr unter dieser Betriebsnummer gemeldet werden?**

Nein, das Kennzeichen darf erst bei endgültiger Betriebsstillegung gesetzt werden.

**23 Status: Was geschieht mit DEÜV-Meldungen, die auf einen ruhend gestellten Datensatz eingehen?**

DEÜV-Meldungen auf Betriebsnummern für ruhend gestellte Betriebe werden verarbeitet.

**24 Welche Angaben werden zurzeit verarbeitet?**

Zunächst werden daher bis auf weiteres nur Änderungen der Anschrift und des Status geprüft und bearbeitet. Diese Einschränkung beruht auf einem Beschluss der Sozialversicherungspartner aus der Meldebesprechung Juni 2011. Bei allen sonstigen Änderungen muss der Arbeitgeber bis auf Weiteres den BNS über das Internetformular, eine Mail, Fax oder auch einen Anruf in Kenntnis setzen.

**25 Welche Neuerung gibt es zum 1. Juni 2012?**

Bisher kannte der DSBD nur den allgemeinen Abgabegrund „Änderung“. Zum 1. Juni 2012 werden die Abgabegründe differenziert nach der Art der betrieblichen Änderung. Diese differenzierten Abgabegründe unterstützen die BA-interne Be- und Verarbeitung der großen DSBD-Mengen.

**Beispiel 1**

Der Beschäftigungsbetriebe mit der Betriebsnummer 12345678 ist von der Bahnhofstr. 1 in die Hauptstr. 12 verlegt worden. Sobald der Arbeitgeber die Stammdaten in seiner Software entsprechend ändert, wird ein DSBD generiert, in dem der Abgabegrund „12“ angegeben wird. In der BA-internen Verarbeitung werden reine Adressänderungen selektiert und bearbeitet, ohne dass beispielsweise die Betriebsbezeichnung geprüft werden muss.

**Beispiel 2**

Zum Beschäftigungsbetrieb mit der Betriebsnummer 87654321 ändert sich lediglich der für das Meldeverfahren zuständige Ansprechpartner in der Steuerkanzlei. Per DSBD werden alle Betriebsdaten übermittelt inklusive des neuen Ansprechpartners und seiner Kontaktdaten. Aufgrund des Abgabegrundes „14“ können die Ansprechpartnerinformationen aus dem DSBD herausgefiltert werden.

**26 An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen zum DSBD habe?**

Weitere Fragen zum DSBD beantwortet Ihnen gern der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Tel: 01801 664466 (*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min*)

Fax: 0681 988429-1300

E-Mail: [betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)